Ortsteilbürgermeister/in
Ortsteilbürgermeister Egstedt

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN

| Titel der Drucksache: | Drucksache | 2121/22 |
|---|---|---|
| Antrag des Ortsteilbürgermeisters Egstedt zur DS 0546/22 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 5 - Ortsteilverfassung) | Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.: | 0546/22 |
| | Stadtrat | öffentlich |

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt | 07.12.2022 | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Stadtrat | 14.12.2022 | öffentlich | Entscheidung |

## Änderungs/Ergänzungsantrag OTB

**Änderung in der Anlage 1 zur Drucksache (Änderungen fett und unterstrichen):**

§ 1

(2) Die Entscheidungen des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen der Landeshauptstadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landeshauptstadt nicht widersprechen~~, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern~~. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Oberbürgermeister. Hält er eine Entscheidung des Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie zu beanstanden. **Verbleibt der Ortsteilrat nach erneuter Verhandlung bei seiner Entscheidung, hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.**

§ 2

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats. Er wird ~~von der zuständigen Dienststelle~~ **von allen Dienststellen** der Stadtverwaltung **und allen Eigenbetrieben der Stadt** Erfurt unterstützt. **Er kann mit deren Kenntnis Koordinierungsgespräche mit den städtischen Fachämtern durchführen.**


© Stadt Erfurt

§ 3

In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt sind, kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortsteilrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit des Ortsteils handelt (Einwohnerantrag in Ortsteilen). In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt worden sind, können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Das Nähere regelt das Gesetz über Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der ~~jeweiligen~~ jeweils gültigen Fassung.

§ 4

(1) Der Ortsteilrat entscheidet gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO in folgenden Angelegenheiten des Ortsteils anstelle des Stadtrates nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Stadt:

1. die Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,

4. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Sauberkeit und Verbesserung des Gesamtbildes des Ortsteils, Unterstützung der Ortsfeuerwehr,

5. Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen ~~der Ortsteile~~ des Ortsteils oder zum Zwecke der Ortsteilgeschichtspflege,

6. Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und - umzügen, Veranstaltungen der Bürgervereine sowie Jugend- und Seniorenveranstaltungen im Ortsteil ~~sowie über~~

7. ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins - oder Verbandsjubiläen sowie über

8. die Begründung von Partnerschaften und Patenschaften nach vorheriger Zustimmung des Oberbürgermeisters und ihre Pflege.

Der Ortsteilrat ~~kann~~ gibt insbesondere Empfehlungen, Vorschläge oder Stellungnahmen ~~abgeben~~ zu folgenden Angelegenheiten im Ortsteil ab:

1. der Änderung der Einteilung der ~~Gemeinde~~ Stadt in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,

7. über die Festlegung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen für die Allgemeinheit - insbesondere der Benutzungszeiten,

9. über die Bedarfsplanung von Kindertageseinrichtungen und Schulnetzplanung sowie die Neufestlegung der Schulbezirke,


© Stadt Erfurt

12. über die Förderungen an örtliche Sportvereine auf Grund der Richtlinie ~~für die Förderung~~ zur Förderung von Einrichtung, Maßnahmen und Projekten des Sportes in der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung,

16. die Grundsätze der Vergabe von Räumen in Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen an Vereinigungen und Verbände, Vereine und Einzelpersonen etc. in dem Ortsteil,

20. die Anpflanzung und die Entfernung von Bäumen auf öffentlichen ~~Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil~~ Flächen und Anlagen,

21. die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher ~~Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil~~ Flächen und Anlagen,

23. über die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtungsanlagen sowie über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die von Bedeutung für den Ortsteil sind (dies sind Gemeindestraßen und Kreisstraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteils hinausgehen; entsprechendes gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind) sowie Feldwege und landwirtschaftliche Wege

§ 5

(1) Notwendige Informationen, welche den Ortsteil betreffen, werden dem Ortsteilrat über die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung Erfurt weitergeleitet, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten. Notwendige Informationen sind mindestens alle Informationen zu den in § 4 genannten Angelegenheiten sowie zu baulichen Maßnahmen.

(2) Bei Vorbereitung von Maßnahmen in den Ortsteilen durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen/ Vorortttermine ist der Ortsteilbürgermeister mindestens 14 Tage vorab über die geschäftsführende Dienststelle zu informieren.

(3) Der Ortsteilrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, vor einer Entscheidung des zuständigen Organs der Landeshauptstadt Erfurt anzuhören und ihm ist eine im Geschäftsgang übliche und damit angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Angelegenheiten nach § 4 ~~Abs. 2 Satz 4 Nr.1. bis 6~~.

§ 6

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung für Ortsteilräte in der ~~jeweiligen~~ jeweils gültigen Fassung.

§ 7

(1) Die Höhe der dem Ortsteilrat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel

bemisst sich mindestens nach § 45 Abs. 6 Sätze 6 und 7 ThürKO.

(2) Für die Erledigung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und § 8 dieser Regelung werden jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich eines Betrages je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft ausschließlich der Ortsteilrat.

(3) Für die Erledigung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 4 werden von den geplanten Aus- gaben im Verwaltungshaushalt, die nach dem Einzelzweck der Ausgaben für das gesamte Stadtgebiet bestimmt sind, anteilig Beträge für Maßnahmen in den Ortsteilen bereitgestellt. Die die vorgenannten Ausgaben bewirtschaftenden Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Erfurt legen im Rahmen der Haushaltsvorbereitung eine Maßnahme bezogene Untersetzung der betroffenen Haushaltsstellen vor.

(4) Der Oberbürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortsteilen sowie der Ortsteile gegen über dem Stadtrat und der Stadtverwaltung Erfurt.

(5) Für die Erledigung von kleineren, unvorhergesehenen oder dringlichen Unterhaltungs - und Sanierungsarbeiten sowie für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen unter 800 EUR netto (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG) in den Ortsteilen werden für Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Regelung jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft der Ortsteilrat ~~im Einvernehmen mit der zuständigen Organisationseinheit der Stadtverwaltung Erfurt~~.

(6) Bei einem Doppelhaushalt können die nicht abgerufenen Haushaltsmittel auf das zweite Jahr übertragen werden.

(7) Für Investitions- und Investitionsförder maßnahmen von nicht erheblicher Bedeutung in den Ortsteilen werden für die Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Regelung jährlich - nach Maßgabe des Haushaltes - Haushaltsmittel maximal in gleicher Höhe wie die Mittel nach § 7 Abs. 4 des jeweils zuständigen Fachamtes im Folgejahr bereitgestellt.

(8) Die vom Ortsteilrat festgelegten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen müssen vor Beginn der Haushaltsdiskussion mit den entsprechenden Fachämtern abgestimmt und von diesen hinsichtlich der Realisier- und Finanzierbarkeit bestätigt sein.

(9) Die Regelung nach § 7 Abs. 5 gilt nicht für die Ortsteile Berliner Platz, Herrenberg, Johannesplatz, Melchendorf, Moskauer Platz, Rieth, Roter Berg, Wiesenhügel.

§ 8

b) die Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums, bei der jährlichen Begrüßung der Neubürger in den Ortsteilen
f) die Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen im Rahmen von Patenschaften und Partnerschaftsbeziehungen des Ortsteils zu anderen Gemeinden oder ihren Untergliederung sowie


© Stadt Erfurt

g) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern.

**Anlagenverzeichnis**

23.11.2022, gez. Christian Lünser

Datum, Unterschrift